

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden die Anträge der Fraktionen (Tagesordnungspunkte 4.1.1, 4.1.6, 4.1.7, 4.1.8, 4.1.9) mit beraten und entschieden.

Der Bürgermeister erläuterte den Ablauf der vorgesehenen Haushaltsberatung, mit dem alle einverstanden waren.

Die seitens der Fraktionen aufgeworfenen Fragen zum Haushalt (Tagesordnungspunkte 4.1.2 – 4.1.5) wurden seitens der Verwaltung beantwortet. Die Antworten wurden allen Fraktionen zugeleitet. Diesbezügliche Nachfragen lagen nicht vor.

Der Bürgermeister wies anschließend auf das zusammengefasste Änderungspapier der Verwaltung hin. Dieses ist der Niederschrift als Anlage beigefügt. Auch hierzu lagen keine Nachfragen vor.

Sodann rief er die vorliegenden Bürgereingaben zum Haushalt auf und ergänzte, dass die Anzahl der Eingaben trotz intensiver Öffentlichkeitsarbeit im Vergleich zum Vorjahr rückläufig sei. Die seitens der Verwaltung den Fraktionen mitgeteilten Antworten werden den Eingabestellern ebenfalls mitgeteilt.

Sondernutzungsgebühren für Straßen im Umfeld der Flohmärkte

Es ist zu prüfen, ob das überdurchschnittliche und zu keinem Werk- und Verkaufstag trotz Berufsverkehr übliche Verkehrsaufkommen im Umfeld der Floh- und Trödelmärkte einer Sondernutzungsgebühr für die öffentlichen Straßen würdig ist.

Zum Hintergrund:

Das Verkehrsaufkommen an Floh- und Trödelmarkttagen im Bereich des HUMA-Parkplatzes, des HIT-Parkplatzes und im Bereich der Metro ist enorm. Insbesondere der Flohmarkt im Bereich des HUMAs lockt an sonnigen Tagen derart viele Besucher und Autofahrer an, dass es zu langen Staus auf der Zufahrtstraße über die Rathausallee und Einsteinstraße kommt. Bei besonders gutem Wetter staut sich der Verkehr am Sonntagvormittag bis zum Ortseingangsschild in Höhe von Zweirad Feld zurück. Eine so intensive Straßennutzung ist an keinem anderen flohmarktfreien Sonn- und Feiertag in Sankt Augustin üblich. Selbst an verregneten Werktagen, an denen Autofahrer gewöhnlich langsamer fahren, und dabei auch noch zu Zeiten des Berufsverkehrs kommt es auf den o. g. Straßen zu keiner so intensiven Straßennutzung. Gleiches gilt für die Zufahrt über die Südstraße.

Dieses Mehraufkommen an Fahrzeugen, das an keinen anderen als der Flohmarkttag zu beobachten ist, führt zu z. T. erheblichen Verkehrsbehinderungen, beeinträchtigt die Sonntagsruhe der Anwohner und den „lokalen“, sprich innerstädtischen Autoverkehr. Es ist zu prüfen, ob diese augenscheinlich erheblich über das übliche Maß hinausgehende Verkehrsbelastung einer Sondernutzungsgebühr nach § 29 StVO „Übermäßige Straßennutzung“ würdig ist. Hierzu sind Messungen der Verkehrsströme ratsam.

Zwar locken die Flohmärkte mitunter hunderte Händler und tausende bis zehntausende Besucher an, jedoch kommen nach meiner Auskunft und eigener Beobachtung weniger als ein Fünftel der Händler aus Sankt Augustin oder der Region.

Dies bedeutet, dass zwar in Sankt Augustin zulasten Sankt Augustiner Bürger und auch des lokalen Straßennetzes nicht unerhebliche Umsätze gemacht, die dafür anfallende Gewerbesteuer aber andernorts abgeführt wird.

Ebenfalls zu prüfen ist, ob der „Schotterparkplatz“ zwischen Finanzamt und Rathausallee sowie die Parkflächen zwischen der Post, dem Rhein-Sieg-Gymnasium und der Grantham-Allee für die Flohmarktsonntage gebührenpflichtig (zwei Euro für ein Tagesticket?) umgestaltet werden könnten. Dies ist bei anderen Flohmärkten regional der Fall, auch in Sankt Augustin nimmt z. B. Zweirad Feld für die Sondernutzung seiner Parkflächen eine (erheblich höhere) Gebühr.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Floh- und Trödelmärkte bislang unter dem Deckmantel des „arbeitsfreien Sonntags“ im öffentlichen Dienst anscheinend recht gut gefahren sind. So hatte die Abteilung Verbraucherschutz im Kreisveterinäramt bei den Kontrollen 2011 z. T. erhebliche Mängel beanstandet. Es bleibt zu prüfen, ob die Floh- und Trödelmärkte auch die Anforderungen an Fluchtwegen sowie, im Hinblick auf Lebensmittelstände unterhalb der „Marktplatte“, auch die Anforderungen an den Brandschutz erfüllen.

Ferner könnten bei einer intensiveren Kontrolle der Halte- und Parkverbote im Umfeld der Flohmärkte, z. B. an den ständig als Parkstreifen genutzten Geh- und

Radwegen zwischen der Grantham-Allee und der „Post“ Mehreinnahmen durch die Erteilung von Verwarngeldern aufgrund von Ordnungswidrigkeiten gemacht werden.

Einsparung/Gewinn:

Verbesserung der Einnahmenseite durch eine Sondernutzungsgebühr für übermäßige Straßennutzung sowie eventuell durch Parkgebühren.

Antwort der Verwaltung

In der Anregung wird vorgetragen, dass aufgrund der Floh- und Trödelmarktveranstaltung im Bereich des HUMA-Marktes, des HIT-Marktes und der Metro derart viele Besucher als Autofahrer angelockt werden, dass es zu langen Staus auf den Zufahrtsstraßen kommt. Da die Belastung an anderen Verkehrstagen angeblich nicht so hoch sein soll, wird angeregt, eine Sondernutzungsgebühr nach § 29 StVO zu erheben, da die Straße „übermäßig genutzt wird“. Der reine Worttext von § 29 Abs. 2 Satz 2 konkretisiert den in Satz 1 genannten mehr als verkehrsüblichen Anspruch. Dort wird geschrieben, dass dies der Fall sei, „wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird“.

Für sich gelesen, mag sich daraus ein subjektiver Anspruch ableiten lassen. Jedoch bereits der Blick in die Verwaltungsvorschriften zu § 29 StVO zeigt an, wann es sich um erlaubnispflichtige Veranstaltungen handelt, die über das allgemeine Maß hinaus die Straße belasten.

Hierbei handelt es sich zum 1. um motorsportliche Veranstaltungen mit denen die in Satz 1 verbotenen Rennen mit Kraftfahrzeugen im Rahmen der Ausnahmegenehmigung zu erlaubnispflichtigen Veranstaltungen gewandelt werden. Als weitere Veranstaltungen werden genannt:

- Radrennen,
- Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen,
- Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn auf den gefahrenen Strecken, regelmäßig erst ab der Einstufung als Landesstraße, mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen ist,
- Volkswanderungen und Volksläufe zählen dazu, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz beansprucht wird.
- Darüber hinaus wären auch erlaubnispflichtig: Umzüge bei Volksfesten u. Ä., soweit es sich nicht um ortsübliche Prozessionen oder andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen oder sonstige kleinere Brauchtumsveranstaltungen handelt sollte.

Es wird sicherlich nicht bestritten, dass an Tagen mit Flohmarktveranstaltungen die betroffenen Zufahrtsstraßen stärker belastet sind als an einem sonstigen Sonntag ohne Marktveranstaltung. Es sind jedoch vergleichbare Situationen wie sie auch an sonstigen Wochentagen zu beobachten sind. Die Straßen sind in ihrer Leistungsfähigkeit in keinem Fall derart behindert, dass normaler Fahrzeugverkehr nicht mehr stattfinden kann. Ähnliche Verkehrsverhältnisse sind beispielsweise an den Weihnachtswochenenden regelmäßig im Zentrum von Sankt Augustin zu beobachten.

Auch der morgendliche und abendliche Berufsverkehr im Bereich der Bonner Straße (B 56) führt zu zähflüssigem Verkehr mit teilweisen Stauungen, insbesondere wenn die Schnellverkehrsverbindung über die BAB 560 oder die A 59 durch Stauungen beeinträchtigt sind. In diesen vergleichbaren Fällen käme niemand auf die Idee, beim Betreiber der Bundesautobahn Sondernutzungsgebühren für den erheblichen Mehrverkehr im Bereich der Stadtstraßen von Sankt Augustin zu erheben.

Da somit keine „übermäßige Straßenbenutzung“ im Sinne der Straßenverkehrsordnung vorliegt, scheidet die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr aus.

Weiterhin wird angeregt, die im Umfeld liegenden städtischen Parkplatzflächen mit einer Parkgebühr zu belegen, um somit zusätzlich Einnahmen zu erzielen. Beispielsweise wird angeführt, dass auf dem Privatgelände der Fa. Zweirad Feld für das Abstellen von Fahrzeugen Gebühren genommen werden.

Auch hier ist wieder ein erheblicher Unterschied zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse zu sehen. Dem Privatmann Feld ist es ungenommen, seinen Parkplatz entgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Dagegen ist es im öffentlichen Verkehrsraum nur dann üblich Parkgebühren zu erheben, um möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für möglichst kurze, nach oben genau begrenzte Zeit, parken zu können. Dabei sind die Parkzeiten nach den örtlichen Bedürfnissen festzulegen. Im Gegensatz zu privatwirtschaftlich betriebenen Parkhäusern sind die zur Verfügung stehenden Parkplatzflächen im Bereich der Rathausallee öffentliche Verkehrsflächen. Wenn diese zum Parken ausgewiesen sind, sind Beschränkungen nur zulässig, um die Leichtigkeit des Verkehrs oder deren Sicherheit zu gewährleisten. Nur zur Sicherung eines gewissen Umschlages an Fahrzeugnutzern ist die Erhebung einer Parkgebühr vorgesehen. Dies ist in der Regel in innerstädtischen Einkaufsbereichen der Fall, wo die Zahl der Parkplatzzuchenden die tatsächliche Anzahl der Stellplätze bei weitem übersteigt.

Darüber hinaus ist die Überlassung einer öffentlichen Fläche auf einen längeren Zeitraum hin nur möglich, wenn eine Staffelung des Gebührensatzes, entsprechend der tatsächlichen Nutzungsdauer, erfolgt. Eine öffentlich-rechtliche Gebühr muss immer in einem konkreten Verhältnis zu einer Gegenleistung stehen.

Dies hätte zur Folge, dass für den einmal im Monat stattfindenden Trödelmarkt eine Gebührenpflicht eingerichtet werden müsste. Hierzu wären zunächst einmal nicht unerhebliche Investitionen für die Installierung eines entsprechenden Park-Ticket-Systems zu tätigen. Darüber hinaus wäre es nötig, den ganzen Tag über die Einhaltung der Gebührenpflicht zu kontrollieren, was zusätzliche Personalkosten mit sich bringen würde. Weiterhin würde die Gebührenpflicht dazu führen dass, zur Vermeidung der Gebühr, wieder verstärkt die umliegenden Wohnstraßen durch Flohmarktbesucher in Anspruch genommen würden, was zu einer erheblichen Belästigung der dortigen Anliegerschaft führt. In den vergangenen Jahren ist es mit den Veranstaltern gelungen, durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen und erheblichem Kontrollaufwand, diesen Verkehr zu unterbinden, nicht zuletzt deswegen, weil im Zentrumsbereich ausreichender Parkplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Dies trifft, wenn auch im verminderten Umfang, auch für die übrigen Trödelmarktbereiche zu, wo auch seitens der Straßenverkehrsbehörde in Zusammenarbeit mit den Veranstaltern für den Schutz des direkten Wohnumfeldes gesorgt wird. Aus den vorgenannten Gründen kommt auch die Einführung einer Parkgebühr nicht in Betracht. Eine sonstige Überlassung wäre nur im Rahmen einer Sondernutzung möglich, die an der Nutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche ausgesprochen werden darf. Da auch diese jedoch wieder als öffentlich-rechtliche Gebühr in einem Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand stehen muss, gilt auch hier das bereits oben Gesagte mit der Folge, dass auch diese Variante nicht zu Einnahmeverbesserung beitragen kann.

Herr Metz wies auf die kommende Parkraumbewirtschaftung im Zentrum hin. Vor diesem Hintergrund müsse auch ein kostenpflichtiges Parken in den angrenzenden Bereichen betrachtet werden. Die Verwaltung sei auf Grund eines Antrages der CDU-/FDP-Fraktion beauftragt ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten. Dies sollte dem Bürger verdeutlicht werden.

Frau Jung ergänzte, dass der von Herrn Metz genannte Prüfauftrag auch den Bereich der „Metro“ / Einsteinstraße einbeziehe.

Weitere Wortmeldungen zu den vorliegenden Bürgeranträgen erfolgten nicht.

Sodann rief Herr Rupp die Änderungsvorschläge der Fraktionen, die in einer Tischvorlage zusammengefasst wurden, auf.

Die Protokollierung zu den einzelnen Anträgen erfolgt aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der dieser Niederschrift beigefügten Übersicht.

Hiernach fasste der Ausschuss folgenden Beschluss.